

Geschäftszahl: 2022-0.484.220

Kundmachung zur Überwachung des Mykobacterium Tuberculosis Komplex gemäß der Verordnung (EU) 2020/688 in Betrieben, welche beabsichtigen, gehaltene Ziegen, Kameliden und Cerviden innerhalb der Europäischen Union zu verbringen¹

Aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 133 /1999 in der geltenden Fassung und des Tierseuchengesetzes, RGB. Nr. 177/1909 in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Veterinärrechtsnovelle, BGBl. I Nr. 73/2021 wird kundgemacht:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Kundmachung dient der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/688 in der jeweils geltenden Fassung in Artikel 15 Absatz 3 (Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Schafen und Ziegen), Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e (Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Kameliden) und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e (Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Cerviden) in Verbindung mit Anhang I Teil 2 (Diagnosemethoden) und Anhang II Teile 1 bis 3 (Programm-Mindestanforderungen für Ziegen, Kameliden und Cerviden) und, sofern diese Tiere zusammen mit Rindern gehalten werden, in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2020/689 zur Bekämpfung des Mycobacterium Tuberculosis Komplex (MTBC) zwecks Aufrechterhaltung des Tuberkulose-seuchenfreien Status der österreichischen Rinderpopulation.

Für die dieser Kundmachung unterliegenden Betriebe und Tiere gelten darüber hinaus die Begriffsbestimmungen, Registrierungs-, Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeits- sowie Verbringungsbestimmungen gemäß den Verordnungen (EU) 2016/429 (AHL), 2019/2035 (Rückverfolgbarkeit) und 2021/520 (Rückverfolgbarkeit).

Die Grundlage der Programme für die von der gegenständlichen Kundmachung erfassten Tierarten ist die Wahrung der epidemiologischen Einheit auf Grundlage des Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2020/689.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Weiters sind alle Tiere aus Betrieben, die an diesem Programm teilnehmen, bei der Schlachtung einer Fleischuntersuchung zu unterziehen. Dies gilt auch bei Schlachtungen für den Eigenbedarf, die nach dem LMSVG keiner Untersuchungspflicht unterliegen und auch für solche Tiere, die von der Tierseuchen-Untersuchungspflicht-Verordnung, BGBl. II Nr. 90/2007 idgF, nicht erfasst sind.

Für Betriebe, die beabsichtigen Ziegen, Kameliden, Cerviden (folgend Tiere genannt) innerhalb der Union zu verbringen, ist die Teilnahme am gegenständlichen Programm erforderlich. Werden die für die jeweiligen Tierarten festgelegten Programme hinsichtlich des MTBC sowie die weiteren Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/688 erfüllt, ist die Verbringung aller Tiere des Betriebes innerhalb der Union zulässig.

Bei Exporten in Drittstaaten ist gemäß Art. 243 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2016/429 vorzugehen. Dabei sind jedenfalls die Erfordernisse, wie sie im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels für Schlachttiere gelten, zu erfüllen.

Innerösterreichische Verbringungen bedürfen als Voraussetzung keiner Teilnahme am gegenständlichen Programm. In Betriebe, welche am gegenständlichen Programm teilnehmen, dürfen jedoch nur Tiere aus Betrieben, welche ebenfalls an einem solchen Programm teilnehmen, eingebracht werden.

Auch im Zuge der Alping sind Tiere, welche aus Betrieben stammen, die am gegenständlichen Programm teilnehmen, epidemiologisch strikt von anderen Tieren, welche an einem solchen Programm nicht teilnehmen, zu trennen.

Ziegenbetriebe, welche sich entscheiden, auf die jährliche MTBC-Untersuchung aller Zuchttiere gemäß Anhang II Teil 1 Nr.1² Buchstabe d zu verzichten, müssen das Programm gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 2 lit. a durchführen. Sind diese Bedingungen erfüllt, ist die Verbringung aller Ziegen aus einem solchen Betrieb innerhalb der Union zulässig.

2. Zuständigkeit

Die Organisation der Durchführung des MTBC-IGH-Überwachungsprogramms bei Ziegen, Kameliden und Cerviden samt der gegebenenfalls durchzuführenden Risikobewertung zur Feststellung des vernachlässigbaren Risikos gemäß Anhang II, Teil 1 Ziffer 2, Anhang II, Teil 2 Ziffer 2 und Anhang II, Teil 3 Ziffer 2 erfolgt durch den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung.

II. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Teilnahme des Betriebes

Mit in Kraft treten der Kundmachung besteht innerhalb der darauffolgenden drei Monate die Möglichkeit, dass die Unternehmer die Meldung einer beabsichtigten Programmteilnahme an die jeweilige Zuchtorganisation übermitteln. Die Zuchtorganisationen übermitteln in der Folge eine Liste der Betriebe, welche die Teilnahme beabsichtigen, an die Statistik Austria als Betreiber des Verbraucherinformationssystem (VIS), vis@statistik.gv.at, sowie an die

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1706 vom 14. Juli 2021 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 24. September 2021,

Veterinärbehörde des jeweiligen Landes und an die Veterinärverwaltung im BMSGPK, Postfach Tierseuchen@gesundheitsministerium.gv.at . Die Zuordnung der auf diese Art gemeldeten Betriebe zum entsprechenden Programm im VIS erfolgt durch die Statistik Austria.

Dabei sind vom Unternehmer der jeweiligen Zuchtorganisation jedenfalls folgende Daten zu übermitteln:

Namen und Anschrift des Betriebs, LFBIS-/VIS-Registrierungsnummer, Tierart und Anzahl der Zuchttiere sowie der übrigen Tiere des Betriebs, welche vom jeweiligen Programm erfasst werden sollen, sowie Angabe, ob gleichzeitig Rinder im Betrieb gehalten werden.

Nach Ablauf der oben genannten Frist oder an Stelle der Übermittlung dieser Daten an die Zuchtorganisation können diese vom Unternehmer auch der für den Betrieb zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zur weiteren Veranlassung übermittelt werden.

2. Begriffsbestimmungen

„Ziegen“ im Sinne dieser Kundmachung sind Tiere gemäß Art. 3 Ziffer 12 der Verordnung (EU) 2020/688 im Alter von sechs Monaten und darüber.

„Kameliden“ im Sinne dieser Kundmachung sind Tiere gemäß Art. 3 Ziffer 15 der Verordnung (EU) 2020/688 im Alter von sechs Monaten und darüber.

„Cerviden“ im Sinne dieser Kundmachung sind Tiere gemäß Art. 3 Ziffer 16 der Verordnung (EU) 2020/688 im Alter von 6 Monaten und darüber.

Im Falle von Anhang II, Teile 1 bis 3 (nachgewiesene Infektion mit MTBC) gilt die dort jeweils in Ziffer 3 angegebene Altersgrenze von 6 Wochen.

Zuchttiere im Sinne dieser Kundmachung sind:

„Weibliche Zuchttiere“ sind 12 Monate alte Ziegen, Kameliden und Cerviden weiblichen Geschlechts, welche zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden. Weniger als 12 Monate alte Ziegen, Kameliden und Cerviden weiblichen Geschlechts gelten dann als Zuchttiere, wenn sie zum Zeitpunkt der Untersuchung gemäß Anhang II, Teil 1, Ziffer 1 lit. d, Anhang II, Teil 2, Ziffer 1 lit. d, Anhang II, Teil 3 Ziffer 1 lit. d (MTBC-Test bei der jeweiligen Tierart) trächtig sind oder bereits einmal Nachkommen produziert haben.

„Männliche Zuchttiere“ sind Ziegen männlichen Geschlechts ab einem Alter von 6 Monaten, Neuweltkameliden männlichen Geschlechts ab einem Alter von 24 Monaten und Cerviden männlichen Geschlechts ab einem Alter von 18 Monaten, welche zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden.

3. Bestandsverzeichnis und Verbringungsmeldungen

Für Betriebe, die Ziegen halten, gelten für die Führung des Bestandsverzeichnisses und die Eintragungen in die elektronische Datenbank die einschlägigen Vorschriften der Verordnung

(EU) 2016/429 und die diesbezüglichen zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden nationalen Vorschriften.

Dies schließt die lückenlose Aufzeichnung jeder Verbringung (z.B. auch zum Decken) dieser Tiere in und aus dem Betrieb ein. Alle Verbringungen sind vorschriftsmäßig zu dokumentieren (z.B. Eintrag in die Datenbank, Aufbewahrung von Begleitpapieren).

Für eine Übergangsfrist vom Tag des In-Kraft-Tretens der gegenständlichen Kundmachung bis zum Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres ist das in sz-online geführte Bestandsverzeichnis für die vorher genannten Zwecke ausreichend.

Nach Ablauf dieser Frist ist das Bestandsverzeichnis jedenfalls im VIS abzubilden.

Weiters sind für alle Ziegen, die gealpt werden, jedenfalls auch der Auftrieb und der Abtrieb unter Angabe des jeweiligen Datums und der individuellen Einzeltierkennzeichnung im VIS zu melden.

Die oben genannte Übergangsfrist bezüglich der Meldung im sz-online gilt auch in diesem Fall.

Auch Unternehmer, welche Kameliden oder Cerviden halten, haben ein lückenloses Bestandsverzeichnis in Papier- oder elektronischer Form zu führen (Inhalt der Aufzeichnungen siehe Anlage 1).

Für Kameliden, welche gealpt werden, gelten die für Ziegen oben festgelegten Bestimmungen sinngemäß.

4. Durchführung der Untersuchungen und Probeneinsendung

Für die Durchführung der Untersuchungen gelten die einschlägigen Verfahrensvorschriften des EU-Referenzlabors.

Die pathologisch-anatomischen Untersuchungen von gefallenem Tieren sind in Betrieben der Bundesländer, in denen Falltiere gesammelt werden (z.B. TKV, TKE) und in denen eine entsprechende Untersuchungsmöglichkeit zur Verfügung steht, oder an den Instituten für veterinärmedizinische Untersuchungen der AGES durchzuführen. An die genannten Untersuchungsstellen übermittelte Tiere sind vom Unternehmer entsprechend zu kennzeichnen (z.B. Kabelbinder mit Anhänger: jedenfalls LFBIS-/VIS-Registrierungsnummer und individuelle Kennzeichnung des Tieres). Um die ordnungsgemäße Untersuchung der übermittelten Tiere sicherzustellen, hat der Unternehmer die Untersuchungsstelle auf die Teilnahme am Programm und der damit verbundenen Untersuchungspflicht hinzuweisen.

Weiterführende Laboruntersuchungen zur Abklärung von pathologisch-anatomischen Veränderungen von verendeten oder geschlachteten Tieren, welche auf das Vorliegen einer MTBC-Infektion hindeuten könnten, sind im Sinne des § 7 Rinder-Tuberkulose-Verordnung BGBl. II Nr. 322/2008 in der jeweils geltenden Fassung im nationalen Referenzlabor (AGES Mödling) durchzuführen.

Die Probeneinsendung ist im VIS entsprechend Ziffer 5 der gegenständlichen Kundmachung zu dokumentieren.

Untersuchungen im Sinne der gegenständlichen Kundmachung, welche ab dem 21. April 2021 bereits durchgeführt und dokumentiert wurden, werden anerkannt.

Für durchzuführende MTBC-Tests sind die Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Protokolle des EU-Referenzlabors heranzuziehen.

5. Dokumentation

Alle im Rahmen des gegenständlichen Programms erforderlichen Dokumentationen (jedenfalls Bestandsverzeichnis, Verbringungsdokumente und Untersuchungsbefunde) sind vom Unternehmer in geeigneter Form 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde geordnet und leicht überprüfbar vorzulegen.

Die Programmteilnahme eines Betriebes ist im VIS abzubilden. Alternativ kann die Dokumentation auch in einer anderen Datenbank (z.B. TGD) erfolgen, sofern das jeweils zuständige Bundesland eine Schnittstelle zum VIS zur Verfügung stellt, so dass sichergestellt ist, dass alle Amtstierärzte im VIS auf die gemäß der gegenständlichen Kundmachung und im VIS hierfür vorgesehenen erforderlichen vollständigen Daten zugreifen können.

Im VIS ist die Programmteilnahme wie folgt zu dokumentieren (Anlage 2):

1. Für den jeweiligen Betrieb ein Betreuungs- und Kontrollbesuch (BKB) „**TBC Monitoring IGH**“ mit der Tierausswahl Ziegen, Kameliden und Cerviden mit der Untersuchungsart „**Erstuntersuchung**“ für den jährlichen Tierarztbesuch und die Probeneinsendung bei gefallen Tieren anzulegen.
2. dem Betrieb (LFBIS-/VIS-Registrierungs-Nummer) ist in der Kontrollkategorie „Zugeordnete Programmteilnahmen) die Programmteilnahme „TBC-IGH-Programm (P-TBC-IGH)“ zuzuordnen (siehe hierzu auch II. Durchführungsbestimmungen, 1. Teilnahme des Betriebes)
3. Die jährliche Tuberkulose-Untersuchung von Zuchttieren ist mittels BKB „**TBC Immunreaktion**“ mit der Untersuchungsart „Erstuntersuchung“ zu dokumentieren und dem **TBC Monitoring IGH (TBC-IGH)** zuzuordnen.
4. Die **Fleischuntersuchung** ist mittels SFU-BKB zu dokumentieren. Der SFU-BKB ist dem BKB der Programmteilnahme („**TBC Monitoring IGH (TBC-IGH)**“) zuzuordnen oder ist zumindest im Kommentarfeld des Programmteilnahme-BKB's zu vermerken. Alternativ kann auch der Fleischuntersuchungsbefund, welcher die Genusstauglichkeit bestätigt, vom Unternehmer vorgewiesen werden.

6. Seuchenverdacht und Seuchenbekämpfung

Ein Verdachtsfall von MTBC liegt vor, wenn die Bedingungen des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sind.

Wird ein Verdachtsfall in Bezug auf eine Infektion mit MTBC auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und Ermittlungen des Amtstierarztes in einem Betrieb bestätigt, ist wie folgt vorzugehen:

Der Betriebsstatus „vernachlässigbares Risiko“ in Bezug auf eine Infektion mit MTBC ist auszusetzen.

Im Falle des Seuchenverdacht im Rahmen einer klinischen, pathologisch-anatomischen Untersuchung oder Fleischuntersuchung ist der Betrieb für den Tierverkehr zu sperren, bis feststeht, ob eine Infektion mit dem MTBC vorliegt.

Bei klinisch verdächtigen Tieren ist dabei in sinngemäßer Anwendung des § 6, bei pathologisch-anatomisch verdächtigen Tieren in sinngemäßer Anwendung des § 7 und bei Auffinden von Reagenten in sinngemäßer Anwendung des § 8 der Rindertuberkulose-Verordnung vorzugehen.

Ein bestätigter Fall von MTBC liegt vor, wenn die Bedingungen des Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sind.

Wird ein bestätigter Fall von MTBC auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und Ermittlungen des Amtstierarztes in einem Betrieb festgestellt, ist tierartbezogen gemäß Ziffer 3 der Teile 1 bis 3 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2020/688 vorzugehen.

Bis zum Abschluss der Untersuchungen ist der Betriebsstatus „vernachlässigbares Risiko“ in Bezug auf eine Infektion mit MTBC zu entziehen.

7. Risikobewertung, Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status „vernachlässigbares Risiko in Bezug auf MTBC“

Die kleinste Zone, welcher der Status „vernachlässigbares Risiko in Bezug auf MTBC“ zuerkannt werden kann, ist der einzelne Betrieb.

Die Anerkennung eines Betriebes mit dem Status „vernachlässigbares Risiko in Bezug auf MTBC“ ist vom Unternehmer bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zumindest einen Monat vor dem geplanten erstmaligen Verbringen von Tieren in andere Mitgliedstaaten unter Angabe von Name und Anschrift des Betriebs, LFBIS-Nummer und Tierart, vom Programm erfasst ist, zu beantragen.

Bei der Bewertung des Status vernachlässigbares Risiko in Bezug auf MTBC ist von der zuständigen Behörde Folgendes zu berücksichtigen:

- der amtlich anerkannt freie Tuberkulose-Status des österreichischen Rinderbestandes gemäß Verordnung (EU) 2021/620,
- das lokale Auftreten von Infektionen mit MTBC in bestimmten Gebieten Österreichs,
- die Tatsache, dass bisher bei Ziegen, welche gemeinsam mit Rindern in Gebieten, in denen ein lokales Auftreten von Infektionen mit MTBC festgestellt wurde, gehalten wurden, keine Infektionen festgestellt wurden,
- die Tatsache, dass bisher im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Ziegen, Kameliden und Cerviden keine Infektionen mit MTBC festgestellt wurden, und
- die Tatsache, dass bisher im Rahmen von Exportuntersuchungen keine Infektionen mit MTBC festgestellt wurden.

Bei Betrieben:

- für welche im Rahmen der amtstierärztlichen Erhebungen kein epidemiologischer Zusammenhang zu Tieren, welche aus Gebieten stammen, in denen ein lokales Vorkommen von Infektionen mit MTBC festgestellt wurde, und
- welche das gegenständliche Überwachungsprogramm erfüllt haben und
- in denen die Unternehmer den Anforderungen der Bestimmungen zur Erhaltung der Tiergesundheit - insbesondere von Artikel 10 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/429 – entsprechen,

ist daher von einem vernachlässigbaren Risiko auszugehen.

Allfällige zu einem späteren Zeitpunkt bestätigte Seuchenfälle sind in der Folge bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Der Betriebsstatus mit vernachlässigbarem Risiko bleibt erhalten, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c der Teile 1 bis 3 des Anhangs II der Verordnung (EU) 2020/688 (Fleischuntersuchung, Untersuchung verendeter Tiere ab 9 Monaten und jährlicher Tierarztbesuch) im jeweiligen Betrieb weiterhin erfüllt werden und die epidemiologische Lage sich nicht verschlechtert hat.

Wird im Zuge des jährlichen Tierarztbesuches die Nichterfüllung von Punkten des Programms festgestellt, ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich vom Untersuchungstierarzt schriftlich über die Art und das Ausmaß der festgestellten Abweichung in Kenntnis zu setzen.

Dabei ist die Verbringung in den IGH mit sofortiger Wirkung zu untersagen, der Betriebsstatus gegebenenfalls von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich auszusetzen und erst wieder zu gewähren, wenn der MTBC-seuchenfreie Status des Betriebs gemäß den Vorgaben dieser Kundmachung wiederhergestellt wurde.

8. Kostentragung

Der Unternehmer trägt die Kosten aufgrund der nach diesem Programm erforderlichen Maßnahmen.


III. In-Kraft-Treten

Die Kundmachung tritt am Tag der Veröffentlichung in den amtlichen Veterinärnachrichten in Kraft.

Wien, am 16. Juli 2022

Für den Bundesminister

Dr. Ulrich Herzog

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2022-07-28T11:10:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</p>	